

Zusammenfassende Erklärung

zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Übergangsbereich zwischen den Stadtteilen Sentrup und Mecklenbeck, im Bereich Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg

STADT MÜNSTER		Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung		Plan zur 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes
Den Rat der Stadt Münster hat am 24.06.2009 zu dem vom 11.08. bis zum 11.09.2008 öffentlich ausgelegten Entwurf der 18. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes Änderungen und Ergänzungen beschlossen, die insgesamt durch diese Planfassung wiedergegeben werden.				Bisherige Darstellung 
Münster, 30.06.2009 Tillmann Oberbürgermeister	L. S.	Kupferschmidt Schriftführer	Neue Darstellung 	
Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am 24.06.2009 abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).				
Münster, 30.06.2009 Tillmann Oberbürgermeister	L. S.	Kupferschmidt Schriftführer		
Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom 27.08.2009 genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).				
Münster, 27.08.2009 Bezirksregierung Münster i.A. L. S.	W. Rieger			
Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 25.09.2009 wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).				
Münster, 28.09.2009 Der Oberbürgermeister i.A. L. S.	Hülk			

1. Verfahrensablauf

Erstvorstellung des Projektes im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	04.12.2003
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	10.09.2005
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	30.06.2004
Beschluss des Rates zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans	18.06.2008
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	02.07.2008
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Offenlegung im Amtsblatt	27.06.2008
Offenlegung des Planentwurfs	11.08. – 11.09.2008
Abschließender Beschluss des Rates	24.06.2009
Genehmigung der Bezirksregierung	27.08.2009
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 18. Änderung des Flächennutzungsplans	25.09.2009

2. Planungsziele

Der Änderungsbereich umfasst die Hofanlage Haus Kump, das zur Erweiterung vorgesehene Areal des nördlich und westlich angrenzenden Reitervereins St. Georg sowie den südlich von Haus Kump angrenzenden Freiraum bis zur Mecklenbecker Straße.

Die Hofanlage Haus Kump, deren landwirtschaftliche Nutzung inzwischen eingestellt wurde, soll durch die Handwerkskammer Münster zu einer Fortbildungseinrichtung mit Nebennutzungen umgewandelt werden. Dadurch werden die unmittelbar benachbarten, südlich der Mecklenbecker Straße und beiderseits der Echelmeyerstraße bestehenden Einrichtungen des Handwerker-Bildungszentrums sinnvoll ergänzt. Die dafür notwendigen Stellplätze sollen ausschließlich unmittelbar nördlich der Mecklenbecker Straße errichtet werden; sie stehen ergänzend auch den Nutzern des Handwerker-Bildungszentrums zur Verfügung.

Für den Bereich des Hauses Kump sowie für die geplante Stellplatzanlage sollen mit der 18. Änderung des FNP zwei Sondergebiete mit jeweils der Zweckbestimmung Bildung dargestellt werden. Im Sondergebiet für die Stellplätze erfolgt dabei zusätzlich eine Kennzeichnung mit dem Planzeichen Öffentliche Parkfläche (Parkplatz).

Für den Reiterverein St. Georg sollen die Voraussetzungen für die langfristige Entwicklung des Vereinsstandortes geschaffen werden. Hierzu wird die bestehende Grünfläche westwärts ausgeweitet und zusätzlich mit dem Planzeichen für die Zweckbestimmung Reitsportanlage gekennzeichnet.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) werden im Änderungsbereich dergestalt geändert, dass nach erfolgter Änderung die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 473 Haus Kump – Mecklenbecker Straße / Reiner-Klimke-Weg verbundenen Ziele, Planinhalte und Nutzungen als aus dem FNP entwickelt anzusehen sind.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Haus Kump befindet sich unmittelbar westlich des Aasees innerhalb einer landschaftlich äußerst sensiblen Lage. Sowohl für die Erholungsnutzung als auch für den Naturhaushalt sind Haus Kump und dessen Umfeld bedeutsam. Zudem unterliegt die Hofanlage mit der Gräfte dem Schutz als eingetragenes Bodendenkmal.

Da sich die geplanten Nutzungen auf den baulichen Bestand bzw. weniger bedeutsame Landschaftsteile erstrecken, sind mit der Planung keine schwerwiegenden Umweltauswirkungen verbunden. Das bislang als Landschaftsschutzgebiet geschützte Gebiet wurde vor Wirksamwerden der Bauleitplan-Änderungen (18. FNP- Änderung sowie vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 473) in seinen Grenzen an die Planung angepasst. Die konkreten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Bebauungsplanes ermittelt und ausgeglichen. Ebenso erfolgte auf dieser Ebene die Begleitung durch den Denkmalschutz.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht verbunden.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Offenlegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erklärung der Inaussichtstellung einer Teilaufhebung der Landschaftsschutzverordnung für die drei Planbereiche (2 Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Bildung sowie die Ausweitung und zusätzliche Kennzeichnung der

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Reitsportanlage) wurde seitens der Bezirksregierung die Forderung erhoben, die in der Planzeichnung zur 18. FNP-Änderung im Bereich einer geplanten Parkplatzanlage gewählte Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Bildung durch die eindeutige Darstellung einer Parkplatzanlage zu ändern.

In der Abwägung wurde seitens der Stadt Münster dieser Forderung nicht gefolgt. Allerdings wurde das im Bereich der geplanten Parkplatzanlage dargestellte Sondergebiet um die Kennzeichnung mit dem Planzeichen „Öffentliche Parkfläche“ ergänzt.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aus städtebaulichen Erwägungen, insbesondere der räumlichen Nähe zur Handwerkskammer, wurden keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht gezogen.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Ist-Zustand voraussichtlich erhalten. Eine anderweitige Nutzung der Hoflage ist zurzeit nicht absehbar. Mit der Planung verbundene Beeinträchtigungen der Umwelt, die insgesamt allerdings wenig erheblich sind, könnten bei Nichtdurchführung der Planung vermieden werden.